

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	703/ 16- 21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff: Änderung des § 4 der Haushaltssatzung 2020
Höchstbetrag der Liquiditätskredite**

M-Nr.: 123/20

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

I. Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den § 4 der Haushaltssatzung 2020 wie folgt zu ändern:

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

140.000.000 EUR

festgesetzt.

II. Begründung / Erläuterung

A. Ausgangslage und Problem

Mit dem Haushaltsplanentwurf wurde der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur unterjährigen Finanzierung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes auf 90 Mio. € festzusetzen.

Nach den Planungswerten, die für den Haushaltsplan 2020 zugrunde gelegt wurden, konnte das Volumen gegenüber 2019 von 115 Mio. € auf 90 Mio. € verringert werden.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und der nicht absehbaren Folgen, die aus der Corona-Pandemie entstehen können, war noch kurz vor der Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf 2020 am 24.3.2020 beabsichtigt, im Rahmen einer Fortschreibung zum Haushalt den Höchstbetrag der Liquiditätskredite deutlich anzuheben.

Die entsprechende Vorlage wurde der Stadtverordnetenversammlung jedoch nicht vorgelegt, da in dieser Sondersitzung auf Diskussionen und Erläuterungen, die diese Fortschreibung erforderlich gemacht hätte, verzichtet werden sollte.

Die ursprüngliche Intention wird daher jetzt erneut aufgegriffen. Mit der Erhöhung der Kreditermächtigung werden Vorkehrungen getroffen, um mögliche Liquiditätsengpässe kurzfristig überbrücken zu können.

Diese Problematik der Liquiditätsausfälle konnten Kommunen im Regelfall bei der Haushaltsplanung nicht vorhersehen. Daher hat das Land mit den aktuellen Änderungen der HGO die Möglichkeit geschaffen, dass Kommunen ohne Durchführung eines Nachtragshaushaltsverfahrens nur durch Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft eine Anhebung des Liquiditätskreditvolumens beschließen können. Dieser Beschluss bedarf zwar der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, diese ist jedoch gehalten, eine solche Entscheidung kurzfristig zu genehmigen.

Derzeit kommt noch die bisherige Liquiditätskreditermächtigung aus 2019, die mit 115 Mio. € genehmigt wurde, zur Anwendung. Davon sind bereits 76% bzw. 86 Mio. € durch Aufnahmen gebunden. Von dieser Summe können rd. 40 Mio. € im Rahmen von Umschuldung in langfristige Kredite zurückgeführt werden. Die Vorbereitungen hierfür sind bereits gestartet. Weitere 35 Mio. € können aber erst im Rahmen der Fälligkeiten der Hessenkasse abgelöst werden und belasten bis dahin weiter die Gesamtermächtigung.

Mit der Genehmigung 2020 und einer dann gültigen Höchstgrenze von 90 Mio. € wird der Spielraum deutlich enger.

Das Land versucht zwar Liquiditätsengpässe z.B. durch das Vorziehen der Raten der Schlüsselzuweisung von Juni und Juli auf den Mai einzudämmen. Allerdings lässt sich derzeit noch nicht voraussagen, in welcher Dimension Einbrüche bei den Steuern durch Aussetzungen oder Anpassungen der Vorauszahlungen entstehen. Ebenfalls nicht abschätzbar sind weitere Ertragsminderungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer spätestens ab dem 3. Quartal.

Hinzu kommen weitere Ertragsverluste durch die Schließung von Einrichtungen.

Ebenfalls nicht abschätzbar ist das Volumen der zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen der Coronakrise. Auch hier hat das Land bereits Erleichterungen zugelassen, in dem für solche Aufwendungen die Regelungen des § 100 HGO zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen außer Kraft gesetzt wurden.

B. Ziel

Bei der vorgesehenen Erhöhung der Ermächtigung handelt es sich aktuell um eine "Vorratsentscheidung". D.h. die weitere absehbare Entwicklung wird bereits berücksichtigt und so die Handlungsfähigkeit der Kommune dauerhaft sichergestellt. Demgegenüber kann derzeit nicht seriös eingeschätzt werden, wie sich Kreditinstitute verhalten würden, wenn die satzungsmäßige Höchstgrenze überschritten werden müsste.

C. Alternative

Aus der Sicht des Magistrates gibt es auch keine ernsthafte Alternative zu dieser Entscheidung. Es wäre höchstens denkbar, die Entscheidung zeitlich zu verschieben. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die nächste reguläre Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erst am 16.6.2020 vorgesehen ist.

Rüsselsheim am Main, den 09.04.2020

Udo Bausch
Oberbürgermeister